

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 70 (1976)

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MISZELLEN

KIRCHENRECHT UND AUFKLÄRUNG IM KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND DES SPÄTEN 18. JAHRHUNDERTS *

Die Geschichte der katholischen Kirchenrechtswissenschaft im 18. Jahrhundert ist noch zu schreiben. Die Übersicht, die P. Muschard vor mehr als vierzig Jahren erstellt hat, reicht nur zu einer ersten Information¹. Biographien selbst hervorragender Kanonisten und Monographien zu einzelnen Fragen sind selten². Vor allem für die Erforschung der Kirchenrechtswissenschaft in den geistlichen Territorien des Reiches und an ihren Universitäten Würzburg, Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Fulda wäre noch manches zu tun. Es mag in diesem Zusammenhang genügen, an die Bedeutung eines Gregorius Zallwein, Benedikt Oberhäuser, des «ultramontanistarum validissimus malleus», und Johann Baptist v. Horix zu erinnern. Über Johann Kaspar Barthel, den Fürsten der Kanonisten, der in Würzburg eine neue Schule des Reichskirchenrechts begründete, über seinen Schüler Georg Christoph Neller, den Freund und Mitarbeiter des Febronius, über diesen selbst, den Trierer Weihbischof Hontheim, und den Mainzer Kanonisten und Weihbischof Behlen habe ich Studien vorgelegt als Beiträge zu einer Ge-

* Bemerkungen zu PETER FROWEIN, Philipp Hedderich 1744–1808. Ein rheinischer Kanonist aus dem Minoritenorden im Zeitalter der Aufklärung. Böhlau Verlag, Köln–Wien 1973, xxviii–479 S. = Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte Bd. 3.

¹ PAUL MUSCHARD, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens NF 16 (47) (1929) 225–315; 477–596; DERS., Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus im 18. Jahrhundert außerhalb des Benediktinerordens, in: Theologische Quartalsschrift 112 (1931) 350–400.

² An jüngsten Veröffentlichungen etwa: ECKHART SEIFERT, Paul Joseph Rieger (1705–1775). Ein Beitrag zur theoretischen Grundlegung des josephinischen Staatskirchenrechts. = Schriften zur Rechtsgeschichte 5 (Berlin 1973); ENGELBERT PLASSMANN, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (Freiburg–Basel–Wien 1968). Vgl. dazu meine Besprechung: Kirche und Staat im Urteil deutscher Kanonisten (1780–1830), in: ZSKG 63 (1969) 188–202.

schichte des reichskirchlichen Episkopalismus¹. Über den Barthel-Schüler Johann Nepomuk Endres hat Friedrich Merzbacher eine eigene Untersuchung veröffentlicht². Viele Lücken bleiben indessen noch zu schließen, und jeder neue Beitrag zur Erforschung des Kirchenrechts in den katholischen Territorien des Reiches wird die besondere Aufmerksamkeit dessen finden, der an der Geschichte der Reichskirche, des Febronianismus und Josephinismus, der Beziehungen von Kirche und Staat oder an dem Verhältnis von «Einheit und Vielfalt in der Kirche» (S. vi) interessiert ist.

Etwas weniger als die Hälfte des vorliegenden, gut ausgestatteten Buches, einer von dem Bonner Kirchenhistoriker Eduard Hegel betreuten und für den Druck gekürzten Dissertation, macht die Biographie des bedeutendsten Kanonisten der kurzlebigen kurfürstlichen Universität Bonn, des Minoriten Philipp Hedderich, aus (S. 3–218). In der zweiten Hälfte des Buches werden «Werke und Lehre» des Bonner Kanonisten untersucht (S. 219–377). Mehr als 70 Seiten füllen Anhänge, darunter das offensichtlich erschöpfende und bibliographisch zuverlässige Verzeichnis seiner Veröffentlichungen³.

Für die Biographie bedient sich Frowein einer «pointillistischen» Manier (S. v). Die äußerst schmale Quellenbasis konnte er nur hie und da geringfügig verbreitern. Von Hedderichs Korrespondenz ist «nur wenig» erhalten (S. v), das heißt: außer den von mir aufgefundenen Briefen an den Geschichtsforscher und Wormser Weihbischof Stephan Alexander Würdtwein⁴ und der von M. Braubach veröffentlichten Korrespondenz mit Spiegel (S. 374) hat Frowein davon nichts benutzt, und Finderglück ist ihm nicht beschieden gewesen. Von der «Korrespondenz mit großen Gelehrten» (S. 61), der Hedderich «besonderen Wert» beigemessen haben soll, hat Frowein nichts nachweisen können. Nach Briefwechseln mit der Prominenz des reichskirchlichen Episkopalismus, den Weihbischöfen Hontheim und Heimes, den Kanonisten und Kirchenhistorikern Jung, Dürr, Schlör, Neller, Frank, Horix – um Namen

¹ HERIBERT RAAB, Johann Kaspar Barthels Stellung in der Diskussion um die Concordata Nationis Germanicae. Ein Beitrag zur Würzburger Kanonistik im 18. Jahrhundert, in: *Heripolis Jubilaus* (Würzburg 1952) 599–616; DERS., Georg Christoph Neller und Febronius, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 11 (1959) 185–206; DERS., Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland (Wiesbaden 1956); DERS., Der Mainzer Weihbischof Ludwig Philipp Behlen (1714–1777), in: *Mainzer Almanach* 1968 (1968) 262–274; DERS., Johann Nikolaus von Hontheim (1701–1790), in: *Rheinische Lebensbilder* V (1973) 23–44. Vgl. dazu auch meine Beiträge in: H. JEDIN (Hrsg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* V (1970).

² FRIEDRICH MERZBACHER, Der Kanonist Johann Nepomuk Endres (1730–1791), in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 139 (1970) 42–68.

³ Fehl am Platze ist das «Copyright» in den bibliographischen Angaben zu Hedderichs Elementa von 1791 (S. 404).

⁴ HERIBERT RAAB, Die Concordata Nationis Germanicae 193 f., DERS., Briefe von Karl Joseph von Wreden an Stephan Alexander Würdtwein (1785–1787), in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 153/154 (1953) 170–200, bes. 172.

nur aus Hedderichs nächster rheinischer Umgebung zu nennen – sucht man bei Frowein vergebens. Es drängt sich indessen der Verdacht auf, daß Frowein nur wenigen Hinweisen auf mögliche Fundorte nachgegangen ist. Der Verzicht auf die Durchsicht der Bestände der Kölner Nuntiatur und ihres Archivs ist angesichts der Quellenlage unverständlich und unentschuldbar¹. Die Nuntiaturen Caprara, Bellisomi, Pacca enthalten nicht nur verschiedene eigenhändige Briefe von Hedderich, nicht wenige der unter ihm angefertigten Dissertationen, Berichte der Nuntien über den Bonner Kanonisten nach Rom, ferner Briefe des kurkölnischen Ministers Belderbuch, von Freunden und Gegnern der Aufklärung in Bonn. Selbst für entlegene Detailfragen hätte Frowein die Nunziatura di Colonia mit größtem Gewinn benützen können; ich nenne als Beispiel nur die am Rande seiner Untersuchung stehende kleine Schrift von Johannes Weimer, *Justa hierarchiae sacra Idea*, die mit Druckerlaubnis Hedderichs Ende Februar 1787 veröffentlicht worden ist und über die schon unterm Datum vom 25. III. 1787 in Nunziatura di Colonia 197 A berichtet wird. Ohne das Material der Kölner Nuntiatur sind zentrale Kapitel des Buches – der Kampf zwischen dem Bonner Kanonisten und dem Nuntius, zwischen rheinischem Episkopalismus und römischer Kurie – überhaupt nicht zu schreiben, und daß sich Frowein an diese Probleme nicht gewagt hat – was er gelegentlich aus zeitgenössischen sekundären Quellen zum Eingreifen der Kölner Nuntiatur in den Streit um Hedderich bemerkt (S. 98), muß ungenügend bleiben – macht einen bedauerlichen Mangel des Buches aus.

Was Frowein mit beträchtlichem Arbeitsaufwand über Hedderich zusammengetragen hat und, sich häufig wiederholend, in vielen kleinen und kleinsten, sorgfältig gegliederten Abschnitten vorträgt, fügt sich weder zu einer Biographie recht zusammen, noch vermittelt es konstitutive, neue Erkenntnisse über die Kirchenrechtswissenschaft im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts an einer katholischen Universität oder den Episkopalismus in den rheinischen Erzstiften. Auf weite Strecken bietet das Buch nicht mehr als mitunter recht schwache Referate über die vorliegende Literatur. Nicht nur für das letzte Jahrzehnt seines Helden gilt Froweins Feststellung, daß wegen des Mangels an Quellen, «wegen des Fehlens von Schriften und Aufzeichnungen (vieles) nur mangelhaft erkennbar» (S. 375) ist.

Als «Vater der Vernunft im Erzstift Köln» hat eine Streitschrift von 1790 reichlich übertreibend, den Bonner Kanonisten gefeiert. Der preußische Gesandte Christian Wilhelm v. Dohm nannte ihn anlässlich der Einweihungsfeier der kurfürstlichen Universität Bonn einen «zweiten Luther». Die aufklärungsfeindliche Publizistik sah ihn voll Wut und Bosheit auf den Stuhl Petri losstürmen (S. 173), und Papst Pius VI. soll ihn als «infensissimus sedis

¹ Die Befürchtung, die Auswertung dieses «Aktenmaterials» würde den Rahmen der «vorliegenden Arbeit» gesprengt haben (S. VIII), halten wir für unbegründet; dieses Material hätte vielmehr den Verfasser in die Lage versetzt, einige Kapitel seiner Arbeit aus primären Quellen bestreiten zu können, anstatt sie mit Vermutungen und Nichtigkeiten füllen zu müssen.

apostolicae hostis» (S. 167) tituliert haben. Aus der großen Schar der febronianisch-josephinischen Kirchenrechtler hebt sich Hedderich nach dem Urteil von Frowein «zwar durch Produktivität und Straffung des Übernommenen hervor, nicht jedoch durch Originalität. Er kann nicht einmal für sich in Anspruch nehmen, eine – wie Braubach meinte – besonders ‘wirksame’ oder ‘berühmte’ Zusammenfassung jener Schulrichtung gegeben zu haben» (S. 250). Sein wichtigstes Werk, die weitgehend an die österreichischen Kanonisten Rieger und Rautenstrauch angelehnten *Elementa juris canonici* wurden über Kurköln hinaus «als Lehrbuch nur begrenzt wirksam» (S. 250); die meisten seiner Dissertationen waren noch schneller vergessen als seine Streitschriften zum Emser Kongreß und Nuntiaturstreit, und die Zahl seiner Schüler war in den letzten Jahren seines Wirkens zu gering, als daß man «ein vernehmbares Echo erwarten dürfte» (S. 375). Mit dem Einmarsch der Revolutionstruppen in Bonn 1794 verlor der Fünfzigjährige seine eigentliche Wirkungsstätte. Eine nennenswerte Rolle hat er in den letzten vierzehn Jahren seines Lebens – 1808 ist er gestorben – nicht mehr gespielt, auch nicht als Dozent in Düsseldorf. «Seine Periode» war, wie einer seiner aufgeklärtepiskopalistischen Freunde feststellen mußte, «vorüber» (S. 208), und seine Nachwirkungen im frühen 19. Jahrhundert sind bei weitem nicht so «nachhaltig» gewesen, wie dem Leser suggeriert werden soll. Hedderich, so das Resultat des mehr als 450 Seiten starken Buches, «gehört nicht zu den ersten Größen des kanonischen Rechts seiner Zeit. Er steht eher in der zweiten «Linie» (S. 374). Sein «Andenken» haben vor allem seine Gegner bewahrt (S. 375). Es war sein Schicksal, daß nach relativ kurzer Tätigkeit ihm im reifen Mannesalter die Möglichkeit zu lehren und zu wirken mit dem Zusammenbruch des Erzstifts Köln genommen worden ist.

Es mag durchaus möglich und sinnvoll sein, an eher mittelmäßigen, aber typischen Persönlichkeiten geschichtlich relevante Prozesse, Geistesströmungen, konstitutive Verhaltensweisen aufzuzeigen, wenn die Quellen es erlauben. Wo sie jedoch, wie in vorliegendem Fall durchweg äußerst spärlich fließen, für weite Strecken der Untersuchung versiegen oder nicht benutzt werden, sollte der Autor der Versuchung widerstehen, sich mit Lesefrüchten, Vermutungen, Exkursen in unzulässiger Weise zu helfen. Wie sich Frowein über die selbstverständliche Regel, nur sparsamsten Gebrauch von «vielleicht» und «wahrscheinlich» zu machen, hinwegsetzt, mögen ein paar beliebig herausgegriffene Beispiele illustrieren. S. 10: Hedderichs früher Eintritt in den Minoritenorden «läßt die Vermutung zu, daß die Entscheidung durch verwandtschaftliche Beziehungen gefördert, durch die Umwelt und das Herkommen in einem kleinen Weinort ... und durch die Aussicht auf eine gute und unentgeltliche Ausbildung motiviert wurde». – S. 16: «Hedderichs Studium wird in den herkömmlichen scholastischen Bahnen verlaufen sein. ... Hedderich wird es (sein Studium) jedoch nicht ohne Erfolg abgeschlossen haben». – S. 24.: «Es ist nicht ausgeschlossen, daß Zimmer damals von ihm (Hedderich) einen günstigen Eindruck erhielt. Vielleicht war auch Hedderichs geringes Alter ... ein wichtiger Grund, ihm zunächst zum Rechtsstudium zu raten. ... Es mag auch das Vorbild Benedikt XIV. († 1758), der sich einen großen Namen als Kanonist gemacht hatte, Pate gestanden haben». –

Bewiesen wird diese Vermutung ebensowenig wie die auf S. 78: «Vielleicht hatte er (Hedderich) Würdtwein um 1779 in Mainz besucht». – S. 86: «Hedderich soll auch mit dem in besonderer Gunst stehenden Hoffaktor Simon Baruch in guter Beziehung gestanden haben». – Festzustellen, daß in der Aufklärungszeit «antisemitische Gefühle grassiert» haben (ebda S. 86) bleibt Frowein vorbehalten; die «Aufklärungszeit» dürfte eher philosemitisch gewesen sein. – S. 88 stellt der Verfasser folgende Vermutung an: «Vielleicht hatte Hedderich einen gewissen Anteil an der (Kölner) Brevierreform von 1780». S. 89: «Hedderich soll schon vorher Belderbusch unterstützt haben, als er die zum guten Teil von einem subsidium charitatis der Klöster getragenen Kosten für die Renovierung des Schlosses ... übertrieben hatte, um die Einnahmen seines Gönners zu verdunkeln». – S. 89: «Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich Hedderichs Einfluß auch auf die Berufung der Examina-tores synodales in Köln auswirkte». S. 94: «So wird Hedderich bei einigen Berufungen an die Bonner Akademie sicher mitgewirkt haben. Vielleicht hatte er schon 1777 seinen langjährigen Trierer Schüler van der Schüren für einen philosophischen Lehrstuhl empfohlen». S. 115: «Vielleicht hat Hedderich aber ähnlich wie zu den Materialien Eichhoffs auch zu dessen neuem Urkundenbuch ... Urkunden geliefert». – S. 141: «Vielleicht hat Hedderich ... einem seiner Schüler, dem aus Bonn gebürtigen Cassius Gareis, zum Amt des Lektors für Kirchenrecht im Münsteraner Konvent verholfen». S. 146: «Der Kurfürst scheint Hedderich zur Verantwortung gezogen zu haben» (wegen der Fälschung des Lehrbuchs von Schenkl). – S. 149: «Die Erwiderung auf diese Schrift stammte wahrscheinlich wieder von Waldenfels». S. 164: Daniels «scheint sich aus den langjährigen Streitigkeiten herausgehalten zu haben».

Gehen wir auf einige Kapitel des Buches näher ein. Frowein betont (S. 27), daß Hedderich in Köln bei Franz Karl Josef v. Hillesheim «die ersten Ideen des geistlichen Rechtes» empfangen hat. Über Hillesheim, den langjährigen Rektor der konservativen Kölner Universität, der 1769 mit Hontheim und Deel im Auftrag der geistlichen Kurfürsten die Koblenzer Gravamina von 1769 aufgestellt hat¹, liegt eine erschöpfende Untersuchung nicht vor². Frowein stützt sich in erster Linie für die Beurteilung von Hillesheim auf Stelzmann und einige kleinere Funde, schöpft jedoch die Literatur zum rheinischen Episkopalismus nicht aus. Römisches Material hat er nicht benutzt. Hillesheims Entwicklung und seine Stellung in der katholischen Aufklärung im rheinischen Episkopalismus, zur Utrechter Kirche oder in der

¹ Vgl. hierzu die Bemerkung des Kölner Nuntius Caprara von 1775: «Un certo Illesheim, è uomo di dottrina, del quale il ministro si servi per fabbricare colle corti di Magonza, e di Treveri il noto trattato segreto. Per premio ottenne dal Sig. Eletto un canonicato della Metropolitana», HERIBERT RAAB, Die Finalrelation des Kölner Nuntius Giovanni Battista Caprara, in: Römische Quartalschrift 50 (1955) 213 f.

² ARNOLD STELZMANN, Franz Carl Joseph von Hillesheim. Ein Beitrag zur rheinischen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts, in: Annalen des Histor. Vereins f. d. Niederrhein 149/150 (1950/51) 181–232; HANS HEINRICH KURTH, Das Kölnische Domkapitel im 18. Jahrhundert (Phil. Diss. Bonn 1953, maschschr.) S. 116.

Isenbiehschen Angelegenheit ist nicht genügend oder überhaupt noch nicht erforscht. Sein Verhältnis zu Hedderich war nicht einfach das des Lehrers zum Schüler. Hillesheim ist entscheidend beeinflußt von der Methode und den kirchenrechtlichen Vorstellungen des Würzburger Kanonisten Barthel; er steht mit dem von dem Kurfürst-Erzbischof Franz Georg v. Schönborn nach Trier berufenen fränkischen Kanonisten Neller und mit Hontheim in Verbindung und nennt sie sogar seine Freunde. Hillesheim wurde der Mitarbeit am Febronius verdächtigt, aber bereits 1764, ein Jahr nach Erscheinen des berühmt-berüchtigten Buches, konnte ihn Nuntius Oddi neben Martin Gerbert, Gregorius Zallwein, Eusebius Amort zu den deutschen Gelehrten rechnen, die Hontheim die Stirn bieten könnten. Obwohl Schüler Barthels und Anhänger des reichskirchlichen Episkopalismus mißbillige er «in molte parti il libro di Febronio»¹. Nuntius Oddi schlug daher wenig später vor, den «dotto e zelante ecclesiastico», der «retiene ancora delle massime di riverenza verso la S. Sede più di suoi amici, e maestri Neller e Barthel», über die Gewährung einer Osnabrücker Präbende in das eigene Lager zu ziehen. Ähnliche Überlegungen sind von Giuseppe Garampi während seiner Rheinreise angestellt worden: «Coll'assidua conversione di questo soggetto (Hillesheim) ebbi occasione di conoscere in lui un acume e giustatezza singolare di pensare, la quale unita alla seriissima applicazione lo rendono capace di degne imprese in materia di gius canonico, che possiede perfettamente con i necessarii presidii della storia ecclesiastica, e specialmente di Germania, e del gius pubblico di sua nazione. – Forse la prevenzione per la patria, e i principii succhiati dal suo maestro, lo rendono meno propenso per i diritti pontificii, che incontrano in quei paesi qualche ostacolo di fatto. Pure valutata quanto si deve la rettitudine delle sue intenzioni tengo ferma opinione, che gran buon uso potressimo noi fare dell' opera sua, non solo impiegandola contro gli acattolici, che tutto giorno per difetto di solida resistenza guadagnano impunemente terreno sopra di noi, con dare al gius pubblico di Germania quel'aspetto che loro torna meglio; ma di più potrebbe essere di gran presidio ai nunzii apostolici di Colonia per le notizie che ha del proprio paese, qualora questi avessero la destrezza di tenerselo amico»².

Wann, vor allem aus welchen Gründen Hillesheim «in das andere 'Lager' übergewechselt» (S. 9) ist, bleibt bei Frowein ungeklärt. Verschiedene Äußerungen der Nuntien Caprara und Bellisomi lassen einen solchen Wechsel als unwahrscheinlich erscheinen. In der Finalrelation Bellisomis von 1786 heißt es von Hillesheim «ha sempre avuto principii contrari a nostri diritti»³. Dem Nuntius Pacca galt der Kölner Domherr und Gelehrte, obwohl er Verbindung zu ihm zu suchen schien, als wenig vertrauenswürdig. «Quello, che è certo, si è, che Egli è sforse la persona più dotta, che sia in Colonia nelle materie di

¹ Nunziatura di Germania 647, f. 116v.

² D. Gregorio Palmieri, Viaggio in Germania, Baviera, Svizzera, Olanda e Francia compiuti negli anni 1761–1763. Diario del Cardinal Garampi (Roma 1889) 176.

³ HERIBERT RAAB, Die Finalrelation des Kölner Nuntius Carlo Bellisomi (1785–1786), in: Römische Quartalsschrift 51 (1956) 113.

Giuspubblico Ecclesiastico, ma di poco sana dottrina, ed era stretto amico del famoso Neller»¹. Eine Distanzierung von Febronius, den Hillesheim nach dem Urteil des Priors der Kölner Kartause Ludwig Decker noch 1770 «valde approbat, ac defendit»², vielleicht ausgelöst durch den Widerruf Hontheims³ oder durch Veränderungen im Erzstift Köln – summarisch heißt es bei Frowein (S. 29) Hedderich habe «seinen Lehrer ..., dem er sicher manches verdankte, allmählich vom Bonner Hof verdrängt» – kann nicht mit einem Übertritt in das Lager der Kölner Nuntiatur oder militant orthodoxe Kreise um den Kölner Stadtpfarrer Peter Anth gleichgesetzt werden. Den «Emmanuel» des Mainzer Professors Johann Lorenz Isenbiehl⁴ wollte Hillesheim Anfang 1778 den Kölner und «Böhmischem Minoriten communicieren und deren Meinung begehren». Ihm selbst dringe «das bedauernswürdige Schicksal des scharfsinnigen, aber vielleicht wenig genug behutsamen Isenbiehl» besonders tief ins Herz. Aber die Kölnische Theologische Fakultät ist, «wenn ich die Minoriten ausnehme, mit solchen obscuris viris, um daß ich ganz gelassen ausdrücke, besetzt, daß ich mir nicht einmal trauete, von dem Emmanuel zu reden». Über Isenbiehl und seinen «Emmanuel» sprach aber noch im gleichen Jahr Hedderich in seiner kirchengeschichtlichen Vorlesung (S. 80), ob durch seinen «Lehrer» Hillesheim ermuntert, muß vorerst dahingestellt bleiben.

Nach dem Tod des Kanonisten Johann Georg Schloer (1783) eröffnete sich für Hedderich die Möglichkeit, von Bonn an die Universität Mainz berufen zu werden. Froweins wenig klare Ausführungen hierzu (S. 116–118) können ergänzt werden durch einen Brief des Kirchenhistorikers Johannes Jung⁵ an den Kurfürsten von Mainz, auf den Frowein bei der Benützung der Mainzer Universitätsakten im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt aufmerksam geworden sein müßte, zumal ihm Jung als Mitstreiter Hedderichs in der Fastenfrage (S. 122) bekannt war. Jung, der in seinen Veröffentlichungen häufig ähnliche Fragen berührte wie sein episkopalistischer Kollege in Bonn, schrieb unterm 19. Mai 1785 dem Mainzer Kurfürsten: «Von Herrn Hedderich habe ich gehört, daß er um seine Beibehaltung (in Bonn) angestanden und selbe erhalten habe; vermutlich hat man ihn von hier aus abgeschreckt⁶,

¹ Nunziatura di Colonia 192 A, f. 240v.

² Ludwig Decker an Nuntius Caprara, Köln 20.III.1770. Archivio della Nunziatura di Colonia 48 (unfoliert).

³ STELZMANN, Hillesheim 213; Hillesheim soll 1788 in einem Exercitium academicum die Beschlüsse des Koblenzer Kongresses von 1769, an deren Zustandekommen er hervorragend beteiligt war, widerrufen haben.

⁴ JOHANN LORENZ ISENBIEHL, Versuch über die Weissagung des Emmanuel (Koblenz 1777).

⁵ Nicht mehr benutzt worden ist für Jung der Aufsatz von K. SUSO FRANK, Johannes Jung und die Vertretung der Kirchengeschichte an der alten Universität Mainz, in: Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte in der Neuzeit. Festschrift für A. Ph. Brück zum 60. Geburtstag (Mainz 1973) 253–277.

⁶ Auf wen und auf welche Schritte Jung hier anspielt ist nicht bekannt. Wenn wir aber einmal, wie Frowein es immer wieder tut, Vermutungen anstellen dürfen, ist es durchaus denkbar, daß Hedderichs Mainzer «Freund», der unbedeutende

vielleicht auch das Beispiel von mir vorgestellt»¹. Als Nachfolger Hedderichs war, was Frowein ebenfalls übersehen hat, für Bonn bereits Karl Joseph v. Wreden, «ein Sohn des ehemaligen Generalkassierers zu Mannheim in Vorschlag gebracht worden. Wreden wurde, wie Jung zu berichten weiß, «auch wirklich nach Bonn berufen». Er hatte Gelegenheit mit dem Kurfürsten zu sprechen und wurde von Hedderich und dem Minister Waldeufels geprüft. «Da aber wie gesagt, Er, Hedderich, eine andere Entschließung gefasset, wurde besagter junger Mensch, der ohnehin schon in der Köllnischen Erzdiözes eine Präbende hat, noch mit einem Kanonikat zu Bonn beschenket und ihm zugleich ein Gehalt von 600 fl. angewiesen. Dafür soll er die Woche mehrmal Sr. Kurf. Gnaden über die neueste Litteratur vom geistlichen Recht mündlich zu bestimmten Stunden referieren, sich darüber mit Höchstdenselben besprechen etc». Daß der Mainzer Weihbischof Heimes die Entscheidung Hedderichs mit Verärgerung aufgenommen hat, zumal die Vakanz des Lehrstuhls bereits zwei Jahre dauerte und er mit den Leistungen des zweiten Kanonisten Franz Philipp Frank unzufrieden war, ist bekannt, nichts jedoch erfährt man über die Reaktion Hedderichs auf Wredens Berufung nach Bonn. Nicht nur für die Biographie Hedderichs, sondern darüber hinaus für die Aufklärung im Erzstift Köln wäre eine Darstellung der Beziehungen des Bonner Kanonisten zu seinem bald an Einfluß auf den Kurfürst-Erzbischof gewinnenden Rivalen und Mitstreiter Wreden von Bedeutung. Was jedoch Frowein in wenigen Sätzen über ihre Zusammenarbeit während des Nuntiaturstreites und des publizistischen Kampfes um die Bulle Pauls II. und ihre heftige Auseinandersetzung aus dem Jahre 1802 zu sagen hat, ist völlig unzureichend². Für Wreden, der später als kirchenpolitischer Berater am großherzoglichen Hof in Darmstadt eine beachtliche Rolle gespielt hat und sogar als Kandidat für den Mainzer Bischofsstuhl ausersehen war³, konnte Hedderich 1802 nur ein grober, «aller Zucht entwachsener Mönch» (S. 190) sein. Wreden selbst wird als radikal denkender Aufklärer und Febronianer» (S. 121) nicht gerade treffend charakterisiert, und außerdem kann er nicht beides gleichzeitig sein.

Recht vage ist das, was Frowein über die «Febronianer» unter Hedderichs Bonner Kollegen zu sagen hat. Für Johann Ludwig Werner (S. 164) sei nachgetragen, daß er erst im November 1789 nach Bonn gekommen ist und bereits im Oktober 1790, nachdem er als «Kurkölnischer Botschafter» an der

Kanonist Franz Philipp Frank, die Berufung des fähigeren Kollegen aus Bonn zu hintertreiben versucht haben könnte.

¹ J. Jung an den Kurfürsten von Mainz, Mainz 19. VI. 1785. Hess. Sta. Darmstadt Abt. VI, 1: Univ. Mainz, Konv. 1, Fasz. 14, fol. 21.

² Hier nur der Hinweis, daß Wreden Ende Februar 1789 dem Wormser Weihbischof Würdtwein Hedderichs Dissertation *De Turno* übersandte mit der Bemerkung, sie werde «jedem Liebhaber des kanonischen Rechts willkommen sein», weil es «nicht viel Brauchbares über diese Materie» gebe.

³ H. STUMM, Zwei gescheiterte Kandidaturen für den Mainzer Bischofsstuhl im 19. Jahrhundert. 1.) Die Kandidatur Wredens, in: Jahrbuch für das Bistum Mainz 3 (1948) 214 ff.

Kaiserwahl in Frankfurt und an den Beratungen über die Wahlkapitulation Leopolds II. teilgenommen hatte, als Reichshofrat nach Wien berufen wurde. Übersehen hat Frowein, daß sich Werner, der in Trier Nellers Vorlesungen hörte, im April 1783 negativ über den «beynahe ganz unverständlichen Vortrag des Geheimerathen Neller»¹ ausgesprochen und den Kurfürst-Erzbischof Clemens Wenzeslaus für eine Ablösung des Kanonisten zu gewinnen versucht hat. Nach Oberthürs Meinung soll Werner Trier verlassen haben, «weil seine Grundsätze der dasigen Pfaffheit zu frei erschienen»². Neun Jahre später forderte jedoch derselbe Werner von einem Hofmeister für seine Kinder folgende Eigenschaften: «a) reine Religion – nicht mönchische, sondern wie Fleuri (!), Bossuet, Fenelon (!), Hontheim hatte ... b) darf er weder demokratisch noch reformsüchtig seyn, mit ersterer Eigenschaft würde er sich im hiesigen Klima (Wien), mit letzterer in meinem Hause nur schlecht befinden»³.

Wenig Greifbares und im Grunde nichts Neues ergibt sich für Hedderichs Beziehungen zu den rheinischen Episkopalisten und den Kanonisten in Mainz und Trier. S. 45–46 wird von Frowein behauptet, daß Hedderich mit Franz Philipp Frank, Professor für geistliches Recht an der Universität Mainz, «länger in Verbindung» gestanden hat. Keine Quelle stützt diese Behauptung. S. 117 läßt Frowein, lediglich nach den äußerst knappen «panegyrischen» Notizen von Apolinar (S. v; 45) die Vermutung folgen, daß Hedderich mit Frank «vielleicht schon seit seiner Trierer Zeit befreundet war». S. 244 ist, wieder ohne Spur einer Quelle, nur auf Grund der Tatsache, daß Frank in Erfurt Hedderichs Lehrbuch benützte (S. 117), aber wie zugegeben werden muß, auch nach Rieger las (S. 244), die Tatsache einer Freundschaft festgestellt: «Hedderichs Freund F. Ph. Frank»⁴. So leichtfertig werden von Frowein persönliche Verbindungen konstruiert und wissenschaftsgeschichtliche Zusammenhänge suggeriert, nicht nur in diesem Fall, sondern durchweg in seinem Buch.

Den wichtigsten Teil von Froweins Buch macht die Analyse von Hedderichs Publikationen und vor allem seiner kanonistischen Lehre aus. Aber gerade hier wird deutlich, wie wenig selbständig der Bonner Kanonist gewesen ist. Unverkennbar ist die Tendenz einer Entwicklung in seinen Auffassungen vom reichskirchlichen Episkopalismus zum josephinischen Staatskirchentum. Wenn seinen Schülern Glauben geschenkt werden darf, näherte sich Hedderich der kirchenfeindlichen Aufklärung mehr als fast alle Febronianer, von denen die Kirche als göttliche Institution stets anerkannt wurde, mit

¹ Werner an Kurfürst-Erzbischof Clemens Wenzeslaus, 4. April 1783. Staatsarchiv Koblenz I C 12815, f. 484.

² MAX BRAUBACH, Der Bonner Professor Oberthür und die Aufklärung in Kurköln, in: Annalen des Historischen Vereins f. d. Niederrhein 126 (1939) 131.

³ Stadtbibliothek Trier, HS 1819/986, f. 15–16.

⁴ Über Frank ist sehr wenig bekannt. Literarische Spuren hat er kaum hinterlassen. Vgl. zuletzt HELMUTH MATHY, Ein Gutachten von Franz Philipp Frank zur Reform des kanonistischen Studiums in Mainz (1783), in: Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte in der Neuzeit. Festschrift für A. Ph. Brück zum 60. Geburtstag, hrsg. v. F. Reichert (Mainz 1973) S. 343–350.

dem Auftrag, die Heilsgüter Christi der Menschheit zuzuwenden. Febronia-nismus und Rationalismus hätten überhaupt von Frowein schärfer auseinan-dergehalten werden müssen. Hedderichs Vorlesung über Kirchengeschichte sieht er in «dreifacher Vereinseitigung als ein typisches Produkt der Aufklä-rung» an (S. 269). An die Erbsünde zu glauben, hält Hedderich für «sehr un-sinnig» (S. 270). Die Transsubstantiation sei noch im 4. Jahrhundert «ganz unbekannt» gewesen (S. 271). Von der Auferstehung Christi oder von dem fortdauernden Wirken Gottes in der Kirche ist in der ganzen Vorlesung nicht einmal die Rede. Das Meßopfer wird ein «ungeheures, überladenes Flick-werk» genannt. Am 28. XI. 1786 verwandte Hedderich, wie wir einem Brief des Bonner Kanonikers Neesen an die Kölner Nuntiatur entnehmen können, eine ganze Vorlesungsstunde auf die Erklärung des Febronius: «*Hieri Febronii sistema, totiusque operis argumentum per integrum horam expla-navit. His prolegomenis juventum animos praeparavit ad relinquendam juris suis canonici institutionem capiendam et digerendam.*»

Wie der Bonner Kanonist über das Konzil von Trient (S. 350) dachte – und diese Äußerungen wurden in der Kölner Nuntiatur als besonders gefährlich angesehen – erfahren wir aus einer Rede, die der «Frankenbürger, bischöfliche Vikar, Direktor und Professor des Nationalseminariums zu Colmar», Georg Friedrich Pape, ein ehemaliger Prämonstratenser aus Wedinghausen, vor dem Mainzer Klub am 25. November 1792 gehalten hat. Pape hatte in Bonn Hedderich gehört, dort 1790 bei Andreas Spitz in Kirchengeschichte promo-viert und im gleichen Jahr «in dem heiligen Köln ohne Druckort eine Schrift: Vereinigung der drei christlichen Hauptsektoren» drucken lassen. In seiner Mainzer Rede von 1792 sagte er: «Hedderich, der verdienstvolle Professor zu Bonn, sprach schon lang der Trienter Synode sowie mehreren anderen die Ökumenizität ab. Dieser erste Kanonist Deutschlands hatte in seinen öffent-lichen Vorlesungen die Ökumenizität dieses Konzils selbst nach orthodoxen Prinzipien schon ganz weg demonstriert, als der Kurfürst Max Franz auf Anstehen der hochwürdigen Langohren oder Dummherren zu Köln diesem Mann den Prozeß ankündigte. Hedderich wollte zwar nicht widerrufen, mußte sich aber doch dadurch entschuldigen, daß er sagte: Das Konzil von Trient sei durch die Annahme der deutschen Fürsten auf dem Reichstage nach der Zeit ökumenisch geworden»¹.

¹ Georg Friedrich Pape, Vereinigung der neufränkischen Verfassung mit dem Katholizismus. Vorgetragen am 25ten November 1792 in der Versammlung der Freunde für Freiheit und Gleichheit im großen ehemaligen Hofsale zu Mainz von Georg Friedrich Pape, Frankenbürger, bischöflichem Vikar, Direktor und Professor des Nationalseminariums zu Kolmar, Kommissar des Oberrheinischen Depart-ements unter den Armeen des Bürger Generals Custine (Mainz 1792) S. 16. Zit. auch bei HANSEN, Quellen zur Geschichte der Rheinlande im Zeitalter der Französischen Revolution I, S. 569; HEINRICH SCHEEL, Die Mainzer Republik I: Protokolle des Jakobinerklubs (Berlin 1975) S. 305 f. – In seinem nicht unterschriebenen «*Pro Memoria über das Domkapitularische Schreiben*» (S. 446) verweist Hedderich auf sein «*Vorlesebuch ... wo ich ausdrücklich schreibe 'Cum omnia, quae ad Concilium*

An Berichtigungen und Nachträgen sei lediglich folgendes zusammengestellt. Von einer «Blüte» des Lullismus in Mainz während des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts (S. 9 f.). kann nicht die Rede sein. Daß Hontheim in Löwen «besonders Zeger Bernhard van Espen hörte» (S. 39), ist unmöglich; der berühmte Kanonist war, als Hontheim seine Studien begann, bereits gestorben. – Eine Übertreibung ist es zu behaupten, daß Neller «beinahe als Professor nach Göttingen gegangen wäre» (S. 47) ¹. So weit waren die Dinge nie gediehen. Für Kurfürst-Erzbischof Franz Georg v. Schönborn (S. 38 f.) vermisste ich die Untersuchungen von ADELHEID Loos, Die Politik des Kurfürsten von Trier, Franz Georg v. Schönborn (1729–1756) (Bonn 1969) und F. ZIERLEIN, Franz Georg von Schönborn, Kurfürst von Trier, Fürstbischof von Worms, Fürstpropst von Ellwangen, in: Ellwanger Jahrbuch 23 (1970) 79–116. – Zu Stephan Alexander Würdtwein (S. 63 f.), dem Wormser Weihbischof und «deutschen Mabillon», wäre noch heranzuziehen gewesen TH. NIEDERQUELL, Aus dem Briefwechsel Stephan Alexander Würdtweins, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 30 (1969/70) 246–273. – Für Carl Friedrich Bahrdt (S. 80) hätte Frowein besser auf die reiche einschlägige Literatur verweisen sollen als auf den Aufsatz von Brück über Würdtwein, wo sich nur sehr wenig über den «Mann mit der eisernen Stirn» findet. Zu S. 117 wäre für den von Hedderich «verehrten» Mainzer Kirchenhistoriker Franz Anton Dürr, den er auch wiederholt zitierte (S. 238 Anm. 23), an Literatur nachzutragen: HELMUTH MATHY, Franz Anton Dürr, ein Mainzer Historiker des 18. Jahrhunderts, in: Mainzer Almanach 1969 (1969) 61–80; DERS., Die Vorschläge des Historikers und Juristen Franz Anton Dürr zur Reform der Mainzer Universität, in: Jahrbuch der «Freunde der Universität Mainz 1970, S. 72–87. Die Frage einer Abhängigkeit Hedderichs von Dürr, die bereits 1775 in einer Streitschrift aufgeworfen wurde (S. 49, Anm. 80), wird von Frowein nicht verfolgt. Über die Beziehungen zwischen den beiden Gelehrten, die in ihren kirchenrechtlichen und kirchenhistorischen Untersuchungen vieles gemeinsam haben, erfährt man nichts, auch nichts über die Beziehungen Hedderichs zu Johann Richard Roth, der zu den febronianisch gesinnten Bonner Kollegen Hedderichs (S. 164) und seinen Mainzer Gesinnungsgenossen (S. 166) gezählt, jedoch nicht gewürdigt wird. Unbekannt geblieben ist Frowein der Aufsatz von ADAM M. REITZEL, Johann Richard von Roth. Zwischen Hochschulreform und Revolution. Ein Beitrag zur Mainzer Universitätsgeschichte, in: Mainzer Almanach 1969 (1969) 31–54. Nach Reitzel 37 trat Roth seine Stelle in Bonn gar nicht erst an. Er kann also nicht zu Hedderichs Kollegen gerechnet werden und von

generale requiruntur in Concilio Tridentino adfuerint, recte inter Œcumenica recenseretur».

¹ Hierfür beruft sich Frowein auf meine Concordata Nationis Germanicae S. 101 (richtig muß es heißen S. 102), wo ich jedoch nur die durch eine Quelle hinreichend gestützte Vermutung geäußert habe: «Vielleicht war es dieses Werk (Principia juris ecclesiastici), mit dem Neller sich um eine Professur in Göttingen zu bewerben gedachte, das den Kurfürsten ... bestimmte, den jungen Gelehrten ... nach Trier zu berufen ...». – Ähnlich leichtfertig benutzt Frowein wiederholt die Literatur.

Bonn, wie Frowein meint (S. 164), sehr bald wieder nach Mainz zurückgegangen sein. Übrigens irrt Frowein, wenn er Roth zu den Verteidigern der «staatskirchlichen Ideen des Josephinismus» zählt. Den Mainzer Urkundensammler und Urkundenfälscher Bodmann (S. 132, Anm. 34; S. 404, 460) als «Febronianer» und «Kirchenrechtler» vorzustellen, geht schwerlich an. – Die *Pax religiosa* des Joh. Fried. Ignaz (nicht J. F. J.) Karg von Bebenburg wurde bereits 1684, nicht erst 1693 auf den Index gesetzt (S. 163, Anm. 181). Daß Karg kurkölnischer Obristkanzler unter Kurfürst Joseph Clemens gewesen ist, hätte erwähnt werden dürfen¹, zumal anzunehmen ist, daß mit der Übersetzung eine kirchenrechtliche Tradition im Erzstift aufgezeigt werden sollte. – S. 195, Anm. 9: Die Ernennung Berdolets zum Bischof von Aachen erfolgte nicht am «30. V. 1802», sondern am «29. April 1802» (vgl. FRIEDRICH, Berdolet S. 117). – Für den Benediktiner Bonifaz Schalk (S. 231 f.) wäre nachzutragen AUGUST WERNER MÜHL, *Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen und juristischen Fakultät (1734–1805)* (Fulda 1961). – S. 259, Anm. 38 ist die Angabe, Ferdinand Stöger «starb zwischen 1811 und 1825», reichlich ungenau. Ohne größere Schwierigkeiten hätte das genaue Todesdatum des bekannten und heftig befehdeten Wiener Kirchenhistorikers, der 1. Februar 1816, festgestellt werden können.

An Stilblüten sei eine kleine Auswahl notiert. S. 4: «Mainz, die ehrwürdige Residenz des gewichtigsten Erzbischofs des Reiches ...». S. 143: «Die Gegner der Bonner Schule hatten eine weitere Abschußbasis ihrer Flugschriften» (gemeint ist die Theologische Fakultät in Düsseldorf). S. 183: «Die Zeiten waren wirklich betrübt». S. 210: «Hedderich kam nicht zum ausgiebigen Genuß der Rente. Er, dessen Gesundheit in den letzten Jahren mehrfach angegriffen worden war ...». S. 211: «Sein Totenzettel ... bringt auf der Rückseite einen kurzen Abriß seines Lebens, noch immer in einer reichen Fülle von Titeln geronnen ...».

Froweins Fleißarbeit bietet inhaltlich weniger, als man von einem Buch von mehr als 450 Seiten erwarten darf. Immer wieder stößt man, vor allem im ersten Teil des Buches, auf Vermutungen und Kombinationen an Stelle von quellenmäßig belegten Feststellungen. Trotz einer unbestreitbaren Materialfülle, die sich allerdings in nicht wenigen Anmerkungen fehlt am Platz, ja ärgerlich ausnimmt², ist die Frage berechtigt, ob die vorgetragenen Ergebnisse, die im wesentlichen nicht neu sind, eine Arbeit dieses Umfangs rechtfertigen können.

HERIBERT RAAB

¹ Zu Karg sei verwiesen auf LOUIS JADIN, *L'Europe au début du XVIII^e siècle. Correspondance du Baron Karg de Bebenbourg, chancelier du Prince-Evêque de Liège, Joseph-Clément de Bavière, Archevêque Electeur de Cologne, avec le Cardinal Paolucci, Secrétaire d'Etat (1700–1719)*, 2 Bde (Bruxelles 1968), dazu meine Besprechung in: ZSKG 67 (1973) 312–326.

² hierzu M. Braubach in seiner Rezension in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 39 (1975) 451.

BASILEA SACRA

Neuerscheinungen zur Basler Kirchengeschichte

Schon ihrer Monumentalität wegen soll dieser Überblick über einige Neuerscheinungen zur Basler Kirchengeschichte mit der die heutigen Schweizergrenzen gar überschreitenden *Helvetia Sacra* beginnen. Mögen auch gelegentlich geäußerte Bedenken über die Konzeption des Werkes berechtigt und nicht alle Wünsche erfüllt sein¹, Tatsache ist, daß die bisher erschienenen Bände der HS zum unentbehrlichen Arbeitsinstrument geworden sind, das im allgemeinen zuverlässig über die Dignitäre kirchlicher Institutionen orientiert. Für Basel von zentraler Bedeutung ist der erste Band² mit der Bischofsliste von Iustinianus (Mitte 4. Jh.) bis zu Anton Hänggi (seit 1968), versehen mit Einleitungen über das alte und das neue Bistum Basel und ergänzt mit Listen der Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale, Dompröpste, Domkanzleien, Großarchidiakone, Domkustoden, Domscholaster sowie der bischöflichen Kommissare. Eine gleichmäßig kritische Würdigung aller hier behandelten Amtsträger übersteigt notgedrungen die Kompetenzen eines Einzelnen, und wenn im Verlaufe der Zeit bei der Konsultierung einige Fragezeichen angebracht werden oder sich Ergänzungen ergeben, so beeinträchtigen diese den Wert dieser Zusammenstellung der leitenden Persönlichkeiten der Basler Diözese mitnichten.

Das Gleiche gilt auch für die weiteren Bände der HS, die jedoch für die Basler Kirchengeschichte im engeren Sinn weniger ergiebig sind. Der Kapuzinerorden³ – als observante Gruppe innerhalb der Franziskaner in der ersten Hälfte des 16. Jhs. entstanden – hat in der reformierten Rheinstadt nicht Fuß fassen können, weist aber im Gebiet des heutigen Bistums Basel eine stattliche Reihe von Männer- und Frauenklöstern auf (Luzern, Solothurn, Zug, Sursee, Delsberg, Olten, Schüpfheim, Porrentruy, Dornach, Heiligkreuz/Entlebuch; St. Anna auf Gerlisberg bei Luzern, Maria Hilf auf dem Gubel, Namen Jesu in Solothurn), wobei zu bedenken ist, daß andere wie Baden, Frauenfeld oder Bremgarten im Verlaufe der Zeit aus verschiedenen Gründen aufgehoben worden sind.

¹ Vgl. z. B. P. RÜCK, in: ZSKG 67 (1973) 158 ss.; H. MAURER, in: Schweiz. Ztschr. f. Gesch. 23 (1973) 535 ss.

² *Helvetia Sacra*, hrsg. von Albert Bruckner, Abt. I, Bd. 1: Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I (Annecy-Chur). Bern, Francke Verlag, 1972. 697 S. und 4 Karten.

³ *Helvetia Sacra*, Abt. V: Der Franziskanerorden, Bd. 2, 1. und 2. Teil: Die Kapuziner und Kapuzinerinnen in der Schweiz. Bern, Francke Verlag, 1974. 1124 S. und eine Karte.

Während die Karmeliter¹ nur im Wallis sowie in der Waadt je eine Niederlassung und die nach der Augustinerregel lebenden Somasker² nur in Lugano ein Kolleg besessen haben, umfaßte die Oberdeutsche Provinz der Gesellschaft Jesu, wie P. Ferdinand Strobel, der wohl beste Kenner der Materie, in dem von ihm bearbeiteten Band darlegt³, nach Abtrennung der Österreichischen Provinz 1563 1. das Gebiet der Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft mit Untertanengebieten und Zugewandten Orten samt Graubünden (ohne Veltlin, Bormio und Chiavenna), 2. das Fürstbistum Basel (Territorium und Diözese), 3. die Fürstbistümer Chur, Brixen und Trient, 4. das Habsburgische Vorderösterreich, 5. die Gebiete des schwäbischen und bayerischen Kreises sowie schließlich 6. das Fürstbistum Eichstätt und gehört insbesondere wegen des Kollegiums in Porrentruy in das Blickfeld einer weiter gefaßten Basilea Sacra. Erste Anregung zur Gründung des Kollegiums in Porrentruy ging vom Nuntius Bartolomeo di Portia (1575/76) aus, doch brauchte es lange Verhandlungen, bis sich der Fürstbischof von Basel Jakob Christoph Blarer von Wartensee 1590 zur Berufung von Jesuiten und zur Errichtung des Kollegs entschloß, das in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. seine glanzvollste Periode erlebte und auch nach der päpstlichen Aufhebung der Gesellschaft 1773 von Exjesuiten weiter geführt wurde. Seine Bedeutung als geistiger Mittelpunkt für den Katholizismus im Fürstbistum während des Ancien Régimes kann nicht hoch genug veranschlagt werden. – Im neuen Bistum Basel ist sodann die letzte und kleinste schweizerische Niederlassung der neu gegründeten Societas, Luzern (1845), zum Ausgangspunkt großer Auseinandersetzungen geworden, die bekanntlich 1847 mit der formellen Ausweisung der Jesuiten endeten.

In die Stadt Basel zum dortigen Domstift zurück führt die unter der Leitung von Albert Bruckner entstandene Dissertation von Paul Bloesch. Um vom mittelalterlichen Leben einer Kirche ein einigermaßen wirklichkeitsgetreues Bild zu erlangen, sind auf dem Hintergrund ihrer kirchenrechtlichen Struktur personen- und sozialgeschichtlich die dort wirkende Geistlichkeit bzw. die von ihr betreuten Gläubigen, verwaltungsgeschichtlich die von der Geistlichkeit wahrgenommenen Aufgaben, wirtschaftsgeschichtlich die materiellen Grundlagen zum Unterhalt der Amtsträger und Gebäulichkeiten sowie innerkirchlich das geistlich-geistige Leben und die Liturgie zu erforschen. Urkunden, Zinsbücher, Urbare, Visitationsprotokolle und Handschriften vorwiegend theologischen, philosophischen und liturgischen Inhalts stellen die hauptsächlichsten Quellen zur Abklärung dieser Fragenkomplexe dar; erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit sind zur Erhellung der früh- und

¹ *Helvetia Sacra*, Abt. VI: Die Karmeliter in der Schweiz, bearb. von F. Huot, gedruckt auf S. 1125–1175 des Kapuzinerbandes (1974).

² Die Somasker in der Schweiz, bearb. von U. Orelli, in: *Helvetia Sacra*, Abt. VII: Der Regularklerus. Bern, Francke Verlag, 1976. S. 611–640.

³ *Helvetia Sacra*, Abt. VII: Der Regularklerus. Die Gesellschaft Jesu. Bern, Francke Verlag, 1976, S. 1–609.

hochmittelalterlichen Zustände auch die Verbrüderungsbücher und Nekrologien stärker ins Zentrum der Forschung gerückt¹. Mit diesen verwandt, aber noch wenig beachtet, sind die Anniversarbücher, kalendermäßig angelegte Verzeichnisse der jeweiligen Verpflichtungen bei den Totenfürbitten, die vor allem im späteren Mittelalter aufgekommen sind und oft einen tiefen Einblick in das gottesdienstliche Geschehen vermitteln. Meist über viele Jahrzehnte geführt, mit Streichungen und Nachträgen versehen, gehören die Anniversarbücher zu den nur mühsam erschließbaren und schwer edierbaren Quellen. An diese anspruchsvolle Aufgabe hat sich Bloesch mit seiner Untersuchung und Edition des Anniversarbuches des Basler Domstiftes² herangemacht und sie meines Erachtens vorzüglich gelöst. Der Kommentarband unterrichtet knapp über das Wesentliche: nach einem historischen Überblick über das Domkapitel und dessen Organisation werden die liturgische Durchführung der Anniversarfeiern, die verschiedenen Arten von Stiftungen sowie deren wirtschaftliche Verwaltung im weitesten Sinne besprochen; anschließend erfolgt die codicologische und paläographische Beschreibung des Anniversarbuches Codex B (Original im Generallandesarchiv Karlsruhe) mit der Kennzeichnung der daran beteiligten 44 Schreiberhände, die von 1334/38 bis 1610 gearbeitet haben und mit je einer Schriftprobe belegt werden. Dieser als *Liber chori* angelegte Codex wird sodann verglichen einerseits mit dem Fragment T, dem Rest eines aus dem späten 13. Jh. stammenden Jahrzeitenbuches, anderseits mit dem Jahrzeitenbuch U von 1380 und mit Nikolaus Blauensteins Kopie des *Liber vitae* (Codex A) sowie außerdem mit verschiedenen andern Verwaltungsbüchern. Schließlich bespricht der Vf. die kalendarische Anlage mit ihren komputistischen und liturgischen Angaben. Besonderes Lob verdient die äußerst sorgfältige Edition, aus der sich, trotz Anwendung nur einfacher drucktechnischer Mittel, der Anteil der verschiedenen Schreiber bzw. die zeitlich unterschiedlichen Eintragungen samt Nachträgen und Varianten zu den übrigen aufgezählten Jahrzeitbüchern ablesen lassen. Mit dieser durch ein ausführliches Register bestens erschlossenen Ausgabe ist der Forschung eine reichhaltige Quelle zur weiteren Auswertung zugänglich gemacht worden.

Zur Geschichte baslerischer Klöster und Stifter, die in den letzten Jahren eine intensive Bearbeitung erfahren haben³, liegt als neuester Beitrag B. M.

¹ Ausgangspunkt war die von G. Tellenbach u. a. unternommene Edition des *Liber Memorialis* von Remiremont im Rahmen der MGH (1970). Zum gegenwärtigen Forschungsstand vgl. etwa K. SCHMID und J. WOLLASCH, *Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) 1–48.

² P. BLOESCH, *Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (Liber vite ecclesie Basiliensis) 1334/38–1610*. Basel, Kommissionsverlag Friedrich Reinhardt, 1975. Kommentarband 124 S. und 16 Taf., Textband 622 S. (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, hrsg. vom Staatsarchiv Basel, Bd. 7 I und II).

³ Als wichtigste Studien sind zu nennen: V. GERZ-VON BÜREN, *Geschichte des*

von Scarpatettis umfangreiche Dissertation über St. Leonhard vor, welche die ganze Entwicklung des Stifts bis zur Reformation darzustellen versucht¹. Sie ist chronologisch in drei Teile gegliedert, wobei jeder Teil thematisch einer Phase der Stiftsgeschichte entspricht.

Im ersten Teil (S. 3–61) möchte der Vf. die bisherige Auffassung von der Konsekration der Kirche im Jahre 1118/19 durch Bischof Rudolf revidieren und die Anfänge von St. Leonhard in die Zeit zwischen ca. 1060 und 1082 (nach Vf. das Todesjahr des Stifters Ezelin) legen. Daß v. Scarpatettis Argumentation verfehlt ist, hat Peter Rück überzeugend nachgewiesen², so daß nicht mehr darauf zurückzukommen ist.

Der zweite Teil, «Das regulierte Stift bis zur Reformation im 15. Jahrhundert (1133/35–1462)» (S. 65–190), umfaßt die eigentliche mittelalterliche Stiftsgeschichte, die mit der unter Bischof Adalbero III. vollzogenen Erhebung zum Augustiner-Chorherrenstift nach der Marbacher Regel beginnt und, den dritten Teil zeitlich überlappend, mit der Darstellung der zerrütteten Verhältnisse im 15. Jh. endet. Auch hier ist zunächst wie für die Gründungsgeschichte die Quellenlage äußerst dürftig; sie beginnt reichlicher erst gegen die Mitte des 13. Jhs. zu fließen, wo die klostereigene Überlieferung einsetzt, die – wie nicht anders zu erwarten ist – in erster Linie den Güterbesitz und die damit zusammenhängende Verwaltung betrifft. Von der Quellenlage her müßte deshalb die Wirtschaftsgeschichte in den Mittelpunkt der Darstellung gestellt werden; v. Scarpatetti geht tatsächlich mehrfach darauf ein (S. 141ss., 154 ss., 179 ss. usw.), ohne jedoch eine über allgemeine Aussagen und Zusammenstellungen hinausführende Interpretation zu versuchen. Die Behauptung, daß eine Wirtschaftsgeschichte von St. Leonhard von beschränktem Interesse wäre, weil das Stift «keine wirtschaftliche Individualität» war (vgl. S. 1), ist kein Argument; jedenfalls dürfte es für die Forschung nützlicher sein, die vorhandenen Quellen so gründlich wie möglich auszuwerten, als mittels Analogieschlüssen etwa das spirituelle Leben erschließen zu wollen. – Unter den faßbaren Pröpsten treten vor allem Heinrich von Weißenburg († 1294), Martin zur Sunnen (1294–1303), der das Zinsbuch (schon vor seiner Propstzeit)³ wie auch das Cartular angelegt hat, Peter Fröweler (1371–1389) und Leonhard Grüb (1451/52) deutlicher in Erscheinung.

Clarissenklosters St. Clara in Kleinbasel 1266–1529 (1969); B. DEGLER-SPENGLER, Das Klarissenkloster Gnadental in Basel 1289–1529 (1969); G. P. MARCHAL, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel (1972).

¹ B. M. VON SCARPATETTI, Die Kirche und das Augustiner-Chorherrenstift St. Leonhard in Basel (11./12. Jh.–1525). Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Basel und der späten Devotio Moderna. Basel und Stuttgart, Verlag Helbing und Lichtenhahn, 1974. 401 S. und 4 Taf. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 131).

² P. RÜCK, Quellenkritische Bemerkungen zu den Anfängen von St. Leonhard in Basel, in: Schweiz. Ztschr. f. Gesch. 25 (1975) 148–154.

³ Zu dem von v. Scarpatetti mehrfach erwähnten Zinsbuch von 1290 vgl. auch A. BRUCKNER, Bemerkungen zu einem Basler Zinsbuch des 13. Jahrhunderts, in: Miscellanea in memoria di Giorgio Cencetti (Torino 1973) p. 231 ss.

Das Hauptgewicht der Dissertation liegt eindeutig auf dem dritten Teil «Die Reform. St. Leonhard als Priorat des Windesheimer Kapitels (1452/1462–1525)» (S. 193–348). Eingeleitet wird er mit allgemeinen Erwägungen zur Klosterreform im Spätmittelalter, die zur Erörterung des Anteils der Konzilien überführen. Auch St. Leonhard wurde von diesen Bemühungen betroffen, sogar durch den Kardinallegaten und Basler Konzilspräsidenten Julianus Cesarini selbst, der in diesem Stift Wohnung genommen hatte; v. Scarpatetti schreibt in diesem Zusammenhang (S. 201 s.): «Auch seinen Gastgebern, den Kanonikern zu St. Leonhard, muß der Konzilspräsident die Reform nahegelegt haben. Jedoch geben uns bezeichnenderweise erst die Windesheimer Chorherren Kenntnis darüber. Ein Regest um 1500 spricht von Statuten, die Cesarini 1434 dem Konvent übergeben habe. In den zeitgenössischen Quellen des Konzils und des Stifts verlautet nichts über seinen Versuch». Das Wort «bezeichnenderweise» deutet eine Fehlinterpretation des Vfs. an, denn tatsächlich ist der Text der von Cesarini verfaßten *Constitutiones* überliefert; er findet sich – was v. Scarpatetti nicht unbedingt wissen konnte – in einem Papiercodex aus der Mitte des 15. Jhs. im Archiv des Augustiner-Chorherrenhospizes auf dem Großen St. Bernhard mit folgendem *Incipit* und *Explicit*: *'Hic incipit reformatio venerabilis monasterii sancti Leonardi Basiliensis canonicorum regularium sancti Augustini facta per rev. in Christo patrem et dominum dominum Julianum tituli sancti Angeli dyaconum cardinalem'. Julianus miseratione divina sancte romane ecclesie sancti Angeli dyaconus cardinalis in Germania apostolice sedis legatus nec non vice et nomine eiusdem sedis presidens in sacro generali concilio Basiliensi ... In quorum omnium evidens testimonium. Datum Basilee die vicesima mensis iunii anno a nativitate domini millesimo quadragesimo tricesimo quarto. 'Explicit'*¹. Erfolg wird Cesarinis Reformversuch ebenso wenig beschieden gewesen sein wie demjenigen, der – wie v. Scarpatetti nachweist – von Bischof Arnold 1451/52 eingeleitet wurde und sich ebenfalls noch im Rahmen der Augustinerregel bewegte. Deswegen nahm der gleiche Bischof um 1457 herum Verhandlungen mit Windesheim auf, die am 14. Dezember 1462 zur Übergabe von St. Leonhard an das Windesheimer Kapitel geführt haben. Durch diese Verfassungsänderung löste sich einerseits der Konvent von St. Leonhard stark vom kirchlichen Leben Basels, entwickelte jedoch anderseits eine beachtliche Aktivität zur Reform der Konvente von St. Martin auf dem Zürichberg, von Interlaken, Beerenberg bei Winterthur, Kleinlützel und schließlich vom Klingentalkloster in Basel. Die Windesheimer-Periode, die um 1505 zu Ende ging, stellt aber auch einen Höhepunkt hinsichtlich des Ausbaus der Bibliothek von St. Leonhard dar, welcher v. Scarpatetti ein ausführliches Kapitel widmet (S. 294–331), das er inzwischen noch ergänzen könnte². – Straffung der allgemeinen und nicht auf eigenen For-

¹ Die Kenntnis dieser Handschrift verdanke ich meinem Mitarbeiter Dr. Josef Leisibach. Vgl. auch J. LEISIBACH, Schreibstätten der Diözese Sitten (Scriptoria Medii Aevi Helvetica, hrsg. von A. Bruckner, Bd. XIII, Genf 1973) S. 143. – Eine kommentierte Edition der Konstitutionen Cesarinis wird vorbereitet.

² B. VON SCARPATETTI, «Ex Bibliotheca Leonardina». Aufschlüsse und Fragen

schungsergebnissen beruhenden Einführungen etwa in die Geschichte der Augustiner-Chorherren oder des Windesheimer Kapitels hätte der ganzen Arbeit zum Vorteil gereicht¹.

Zunächst eher am Rand einer *Basilea Sacra* steht die Dissertation von Frau Gilomen, welche eine ganz aus Archivmaterialien erarbeitete Biographie des Basler Ratsherrn und Diplomaten Henmann Offenburg (1379–1459) entwirft² und damit die von A. Bernoulli vorzüglich kommentierte und eingeleitete «Chronik» dieses Staatsmannes vorteilhaft ergänzt. Als Sproß einer reichen Apothekerfamilie gliederte Henmann mit kaufmännischem Weitblick dem übernommenen Geschäft verschiedene Handelsunternehmungen und während des Konstanzer Konzils überdies eine Bank an, stieg über die Safranzunft in den regierenden Rat der Stadt auf, trat gleichzeitig in nähere Verbindung zu König Sigismund, wobei der Erbkämmerer Konrad von Weinsberg eine wichtige Rolle gespielt zu haben scheint, wechselte zu Beginn der 20er Jahre des 15. Jhs. zum Basler Patriziat über und wurde schließlich 1433 von Sigismund zum Ritter geschlagen. Als unermüdlicher Reisediplomat vertrat er seine Heimatstadt auf beinahe allen Reichstagen, die von Basel beschickt wurden, gehörte den meisten Gesandtschaften an den Herrscherhof an und erledigte manche Mission im Auftrag Sigismunds selbst, seines Erbkämmerers, des oberrheinischen Städtebundes sowie privater Freunde. Erst nach der Schlacht von St. Jakob an der Birs 1444 spitzte sich das Mißtrauen einer neuen Schicht seiner Mitbürger derart zu, daß er des Hochverrats bezichtigt wurde und trotz Rehabilitation fortan bis zu seinem Tode 1459 der städtischen Politik nur noch gelegentlich diente.

aus dem Nachlaß des Basilius Amerbach zur Geschichte der Basler Universitätsbibliothek im 16. Jahrhundert, in: Basler Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 74 (1974) 271–310 (= Festgabe Albert Bruckner).

¹ Einige Ungenauigkeiten und Ergänzungen seien hier vermerkt: S. 8 Anm. 5: der Name schreibt sich Foerster; S. 117: *der liber retractationum*; S. 117 Anm. 225: *retractationum*; S. 128: Breven als päpstlicher Urkudentyp kommen z. Z. Innozenz' IV. noch nicht vor; S. 167: «consilia» sind eher Kommissionssitzungen als organisatorische Treffen; S. 199s., wo von der Ordensreform am Basler Konzil die Rede ist, wären immerhin die Erkenntnisse von P. BECKER, Das monastische Reformprogramm des Johannes Rode, Abtes von St. Matthias in Trier (Münster 1970) zu berücksichtigen gewesen; S. 202 Anm. 35 muß es heißen: *m^o cccc^o xxxiiij^o*; S. 203 hätte auch die Studie von G. EPINEY-BURGARD, Gérard Grote (1340–1384) et les débuts de la dévotion moderne (Wiesbaden 1970) zitiert werden sollen; S. 265 Anm. 238 hätte ich einen Hinweis auf H. v. GREYERZ, Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters, in: Archiv d. Hist. Vereins d. Kantons Bern 35 (1940) 281–312, 459–465 erwartet. – Unpraktisch ist, daß in den Anmerkungen gelegentlich mit Seiten-, häufiger aber mit Kapitelsverweisen gearbeitet wird.

² E. GILOMEN-SCHENKEL, Henmann Offenburg (1379–1459). Ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs. Basel, Kommissionsverlag Friedrich Reinhardt, 1975. 177 S. (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte Bd. 6).

Näher zu betrachten ist im vorliegenden Zusammenhang Offenburgs Tätigkeit während des Basler Konzils, die er sowohl im Dienste der Stadt wie auch des Konzils und seiner Protektoren auf sich nahm. Selbstverständlich handelte es sich dabei nicht um Beiträge zu theologischen Erörterungen, sondern um diplomatische Missionen auf politischer Ebene, die hauptsächlich infolge der innerkirchlichen Auseinandersetzungen notwendig wurden. Wenn die erste Gesandtschaft zu Sigismund nach Feldkirch im Herbst 1431 im Auftrag der Stadt Basel einem Waffenstillstandsabkommen zwischen Burgund und Österreich und damit der Sicherung der Zugangswege zur Konzilstadt diente, galten Offenburgs Reisen in den Jahren 1432 und 1433 nach Italien – diesmal im Auftrag des Konzilsprotektors Wilhelms von Bayern – der von Sigismund durchgeführten Vermittlung zwischen Eugen IV., der zwar die Auflösung des Konzils inzwischen zurückgenommen hatte, der Kirchenversammlung jedoch u. a. zusätzliche Präsidenten aufzwingen wollte, und dem Konzil, das den Papst nach Basel zitierte und im Falle einer Weigerung mit seiner Suspension drohte; daß Offenburg zur Beruhigung dieser äußerst gespannten Lage schließlich seine Vollmachten überschritten hat, zeugt – wie Frau Gilomen treffend bemerkt – von seiner Zivilcourage. – Einige Jahre später, 1437, gehörte Offenburg zum Gefolge Bischof Johanns von Lübeck, der als kaiserlicher Vertreter innerhalb einer Konzilsdelegation wegen der Unionsverhandlungen nach Konstantinopel reisen sollte; Henmann benützte die Gelegenheit, um von Byzanz aus eine Fahrt ins Heilige Land zu unternehmen. Obwohl über seine Tätigkeit in Konstantinopel nichts verlautet, war es doch gerade die Unionsfrage, die den endgültigen Bruch zwischen Papst und Konzil herbeiführte, und die weiteren Missionen des Basler Diplomaten im Jahre 1439, die er im Auftrag Konrads von Weinsberg, des neuen Konzilsprotektors, erfüllte, galten denn auch der Gewinnung des neuen Herrschers Albrechts II. für die Sache des Konzils und vor allem der Übersendung der in Deutschland gesammelten, aber zurückgehaltenen Griechenablaßgelder an die Basler Kirchenversammlung¹ – beides freilich ohne Erfolg. Doch zeigen schon diese knappen Hinweise, daß auch eine Persönlichkeit wie Henmann Offenburg ihren Beitrag zur Basilea Sacra geleistet hat.

PASCAL LADNER

¹ Die Wurzeln für die Blockierung der in Deutschland gesammelten Ablaßgelder reichen bis in das Jahr 1435 zurück, als während der Auseinandersetzung um die Frage, ob das Konzil zur Ausschreibung eines Ablasses überhaupt berechtigt sei, Johannes von Ungarn am 7./8. Februar forderte, «quod in casu quo non fieret reductio (*sc. Grecorum*), pecunie que levarentur in Alamannia converterentur ad pios usus ad dictamen inclite nationis Germanie ...» (Conc. Bas. III, 307), und diesen Vorbehalt hinsichtlich der Sicherung der Ablaßgelder vor einer Zweckentfremdung hat Bischof Johannes von Lübeck am 11. Februar notariell verurkunden lassen (Conc. Bas. III, 312). In der Folge hat sich das Konzil immer wieder mit dieser Frage beschäftigt, vgl. H. WELCK, Konrad von Weinsberg als Protektor des Basler Konzils (Würzburg 1973) S. 53 ss. Zur Auseinandersetzung für oder gegen den Konzilsablaß vgl. demnächst P. LADNER, Der Ablaß-Traktat des Heymericus de Campo. Ein Beitrag zur Geschichte des Basler Konzils, in: ZSKG 71 (1977).